

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 40	S0356/20	06.10.2020
zum/zur		
F0178/20 Fraktion DIE LINKE Stadtrat Karsten Köpp		
Bezeichnung		
Schulneubau in Ostelbien		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		20.10.2020

*Diskutiert wird seit fast zwei Jahren über eine neue Grundschule in Ostelbien. In den Fokus rückte zuletzt auch eine weiterführende Schule für diesen Bereich. An keinem der bisher ins Auge gefassten Standorte (Am Brellin, Zuckerbusch, Grundstück der ehemaligen Traglufthalle) steht derzeit die von der Verwaltung kalkulierte Planungsgröße von 7.000 m<sup>2</sup> für eine neuzubauende Schule zur Verfügung. Zudem wird in der Information zur „Vorabprüfung möglicher Schulstandorte“ (vgl. 10266/20) deutlich, dass sich das Gelände des Bauhofes „Am Winterhafen“ nicht als Schulstandort eignet.*

*Grundsätzlich erscheint es jedoch möglich, den notwendigen Flächenbedarf laut geltender Schulbaurichtlinie auch dadurch zu gewährleisten, indem man kreativ mit den vorhandenen Grundflächen umgeht und notwendige Schulen zum Beispiel höher baut.*

### **Ich frage den Oberbürgermeister:**

1. *Welche Gründe würden es rechtfertigen eine neue Schule höher zu bauen, um den notwendigen Flächenbedarf laut geltender Schulbaurichtlinie zu gewährleisten?*
2. *Welches Ergebnis resultiert aus einer vergleichenden Abwägung der oben genannten potentiellen Schulstandorte „Am Brellin“, „Zuckerbusch“ und „Grundstück der ehemaligen Traglufthalle“, wenn man unter Beachtung der geltenden Schulbaurichtlinie eine notwendige Schule höher bauen würde und folgende Bewertungskriterien Berücksichtigung finden würden:*
  - a) *die notwendigen Vorleistungen und Zusatzkosten der Standortentwicklung,*
  - b) *notwendige Mehrkosten durch den höheren Bau,*
  - c) *die Zentralität des Standortes aufgrund vorhandener und geplanter Wohngebiete,*
  - d) *die Verkehrssicherheit hinsichtlich der ÖPNV- und PKW-Andienung sowie der Fuß- und Radweegeanbindung,*
  - e) *die Möglichkeit, Sporthallen und Außengelände von mehreren Schulen zu nutzen,*
  - f) *die Eigentumsverhältnisse sowie*
  - g) *den Zeitpunkt einer frühestmöglichen Inbetriebnahme?*

Die Verwaltung trifft hierzu folgende Aussagen:

Vorzustellen ist, dass mit der DS0411/20 „Grundsatzbeschlüsse zu notwendigen Erweiterungen von Kapazitäten an Schulen“ umfassende Erläuterungen zur Thematik getroffen wurden. In der DS wird die Einschätzung getroffen, dass bezüglich notwendiger Grundschulkapazitäten in Ostelbien ein Schulneubau nicht zwingend erforderlich ist.

**1. Welche Gründe würden es rechtfertigen eine neue Schule höher zu bauen, um den notwendigen Flächenbedarf laut geltender Schulbaurichtlinie zu gewährleisten?**

Die Grenze der vertretbaren Höhe eines Schulgebäudes liegt bei maximal 4 Geschossen, was einer maximalen Gebäudehöhe kleiner 13 Meter entspricht. Die ergibt sich zum einen aus der im Stadtbild vorherrschenden maximalen Gebäudehöhe und zum anderen aber auch aus den Anforderungen der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Gebäude mit mehr als 13 Meter Gebäudehöhe müssen zwingend Aufzüge in ausreichender Anzahl zur Personenbeförderung haben und mindestens einen Aufzug, der den Transport von Kinderwagen, Krankentragen und Lasten gewährleistet. Dies würde bedeuten, dass je nach Schülerzahlen in einem Schulgebäude mit mehr als 4 Geschossen mehrere räumlich voneinander getrennte Aufzugsanlagen eingebaut werden müssten. Darüber hinaus bestehen bei höheren Gebäuden auch erhöhte Anforderungen an den Brandschutz und die Treppenräume sowie die Gründung und Abstandsflächen. Die Bebaubarkeit von Grundstücken ist ordnungsrechtlich geregelt.

**2. Welches Ergebnis resultiert aus einer vergleichweisen Abwägung der oben benannten potentiellen Schulstandorte „Am Brellin“, „Zuckerbusch“ und „Grundstück der ehemaligen Traglufthalle“, wenn man unter Beachtung der geltenden Schulbaurichtlinie eine notwendige Schule höher bauen würde und folgende Bewertungskriterien Berücksichtigung finden würden:**

- a) die notwendigen Vorleistungen und Zusatzkosten der Standortentwicklung,
- b) notwendige Mehrkosten durch den höheren Bau,

Unabhängig vom Standort ergeben sich bezogen auf die Kriterien a und b unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen (s. Frage 1) erhebliche Mehrkosten bei der Standortentwicklung und den Baukosten, wenn man Schulgebäude höher bauen würde. Ebenso wären in der Folge auch die laufenden Kosten der Wartungen und Instandhaltungen eines höheren Schulgebäudes wesentlich höher als im bisher praktizierten Schulbau.

- c) die Zentralität des Standortes aufgrund vorhandener und geplanter Wohngebiete,

Wie bereits einleitend in der Stellungnahme dargestellt, wird in der DS0411/20 (Begründungstext Seite 10) die Feststellung getroffen, dass im Ergebnis der Auswertung der Geburten- und Prognosezahlen und der Einbeziehung von Hochrechnungen zu künftigen Baugebieten ein notwendiger Grundschulneubau nicht erforderlich ist.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass im Hinblick auf das Optimierungsverfahren der Grundschulen für festzulegende Schulbezirke bestimmte Bedingungen aufgestellt wurden. Darunter fällt auch eine möglichst kurze Wegedistanz zwischen Wohnort und Schule.

**d) die Verkehrssicherheit hinsichtlich der ÖPNV- und PKW- Anbindung sowie der Fuß – und Radwegeanbindung,**

Bei der Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für einen Schulneubau müssen auch die zu berücksichtigenden Fragen der Verkehrssicherheit, unter Beachtung der Besonderheiten des konkreten Standortes, geprüft werden und ggf. geeignete Maßnahmen geschaffen oder ergänzt werden. Dabei sind ebenso die Altersstruktur und auch die Schulform zu beachten. Am Standort der ehemaligen Traglufthalle (F.-Ebert-Straße) würde sich die tägliche Situation verschärfen, da hier bereits mit der Grundschule, der Sportsekundarschule sowie dem Sportgymnasium drei Einrichtungen vorgehalten werden.

**e) die Möglichkeit, Sporthallen und Außengelände von mehreren Schulen zu nutzen,**

Die Situation an den benannten Standorten ist differenziert zu betrachten. Das betrifft die Situation der Sporthallen als auch der Freianlagen (Sport) gleichermaßen. In der I0266/20 wurde dieser Aspekt dargestellt. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Sporthallen so ausgelastet sind, dass sie den entstehenden Bedarf einer weiteren Schule nicht sichern können.

**f) die Eigentumsverhältnisse,**

Der Aspekt wurde in der I0266/20 dargestellt.

**g) den Zeitpunkt der frühestmöglichen Inbetriebnahme?**

Wie bereits in der I0266/20 formuliert, sind verlässliche Aussagen hierzu nicht zu treffen.

Stieler-Hinz